

Allgemeine Geschäftsbedingungen/Reisebedingungen für eigenveranstaltete Reisen der Nautilus Reisebüro GmbH

1 Abschluss des Vertrages

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines **Reisevertrages** an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden und basiert auf der Grundlage der vorliegenden Reiseausschreibung und deren ergänzende Informationen.
1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder für sich und die aufgeführten **Teilnehmer**. Damit steht der Reiseanmelder für seine eigenen Verpflichtungen und die der Teilnehmer ein, sofern der Anmelder diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernehmen hat

1.3 Der Reisevertrag wird erst verbindlich, wenn Sie eine **Reisebestätigung** durch uns erhalten. Diese bedarf keiner bestimmten Form. Sollte der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung abweichen, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor. Ab Zugang der Reisebestätigung ist dieses Angebot 10 Tage gültig und kann innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) angenommen werden.

1.4 Wir weisen darauf hin, dass gemäß §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im **Fernabsatz** abgeschlossen werden (Briefe, Telefon, Telekopie, E-Mail, SMS, Rundfunk, Telemedien, Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB.

2 Bezahlung

2.1 Zur Absicherung Ihrer Gelder erhalten Sie mit der Reisebestätigung den **Sicherungsschein**. Wir haben die Insolvenzversicherung bei der tourVERS GmbH abgeschlossen.

2.2 Bei Vertragsschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine **Anzahlung** von i.d.R. 20% des Reisepreises fällig. Sie ergibt sich aus der Angabe auf der Reisebestätigung.

2.3 Die **Restzahlung** wird 4 Wochen vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass Ihre Reise -wie gebucht- durchgeführt wird. Bei **Kurzfristbuchungen**, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn gebucht werden, wird der gesamte Reisepreis sofort fällig.

2.4 Die Gebühren im Falle einer Stornierung (vgl. Ziffer 5.2) und Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren, sowie Versicherungsprämien werden jeweils sofort fällig.

2.5 Zahlung direkt an den Reiseveranstalter

2.5.1 Bei Zahlung im **SEPA-Lastschriftverfahren** benötigen wir ein sogenanntes „Mandat“, das die Belastung Ihres Kontos mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) über die Lastschrift erlaubt.

2.5.2 Viele unserer Reisen können Sie mit einer **Kreditkarte** bezahlen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis zur Abbuchung von Ihrer Kreditkarte.

2.5.3 Unsere Reise können Sie bis 30 Tage vor Reisebeginn auch per **Überweisung** bezahlen.

2.5.4 **Änderung** der vereinbarten Zahlungsart können nur bis 35 Tage vor Reiseantritt und nur noch für offenstehende Zahlungen vorgenommen werden.

3 Leistungen

3.1 Der **Umfang** der vertraglichen Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters.

3.2 Gerne nehmen wir **Sonderwünsche** entgegen, diese werden jedoch als unverbindlich bezeichnet. Wir bemühen uns Ihren Wunsch, der nicht ausgeschrieben ist an die Unterkünfte weiterzuleiten. Wir sind nicht berechtigt, abweichende Zusagen zu geben.

3.3 Für die Bearbeitung **individueller**, von der Leistungsbeschreibung abweichender Reisen erheben wir eine Gebühr von maximal € 75,-.

3.4 Ändernde und ergänzende **Abreden**, die den Umfang der Reiseleistung betreffen, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung des Veranstalters.

3.5 Sollten die Reisenden im Zielgebiet eine **Flug- und/oder Hotelumbuchung** wünschen, behalten wir uns vor, zusätzlich zu den gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

3.6 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung der Fluggäste verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden **Flugbeförderungsleistungen** bei Buchung zu informieren. Steht bei Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Gesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden ausführende Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den

Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird.

Die „Black List“ mit den Fluggesellschaften, die in Deutschland einer Betriebsuntersagung liegen ist auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4 Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Der Reiseveranstalter kann vor **Vertragsschluss** jederzeit Änderungen an der Leistungsbeschreibung vornehmen, über die der Reisende vor der Buchung selbstverständlich informiert wird. Naturgemäß kann die Reiseausschreibung nur die zum Zeitpunkt der Drucklegung feststehenden Einzelheiten der Reisedurchführung wie z.B. Termine und Abflugzeiten angeben. Änderungen insoweit sind möglich und bleiben vorbehalten.

4.2 Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Bestandteile von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die **nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn** notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, wenn die Änderungen oder Abweichungen nicht zu erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über **Leistungsänderungen** unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund über einen dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS, Sprachnachricht) zu **informieren**. Ggf. wird dem Kunden eine unentgeltliche Umbuchung oder ein unentgeltlicher Rücktritt mit einer in der Mitteilung gesetzten Frist angeboten. Der Reisende hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn er reagiert, kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm diese angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Sofern der Reisende nicht innerhalb der gesetzten Frist gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

4.4 Der Reiseveranstalter behält sich vor, im Falle einer **Erhöhung** der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, den im Reisevertrag vereinbarten Preis entsprechend wie folgt zu ändern.

4.4.1 Bei einer Erhöhung der bei Abschluss bestehenden **Beförderungskosten**, insbesondere der Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nachfolgenden Berechnungen erhöhen. Bezieht sich die Erhöhung auf den Sitzplatz, kann der Reiseveranstalter den Erhöhungsbetrag verlangen.

4.4.2 Bei einer Erhöhung der bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie **Hafen- oder Flughafengebühren** gegenüber dem Reiseveranstalter, kann dieser den Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag erhöhen.

4.4.3 Bei einer Änderung der **Wechselkurse** nach Abschluss des Reisevertrages, kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich dieser dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4.4.4 Im Falle einer **nachträglichen Reisepreisänderung** ist der Reisende unverzüglich vom Reiseveranstalter zu informieren. Ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind Preiserhöhungen unwirksam. Bei Reisepreiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Alternativ kann er die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, sofern der Reiseveranstalter in der Lage ist, dem Reisenden eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Die Preiserhöhung muss von dem Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS, Sprachnachricht) klar und verständlich einschließlich Berechnungsgrundlage an den Reisenden übermittelt werden.

4.4.5 Im Gegenzug hat der Reisende das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.4.1-4.4.3 aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt und Umbuchung durch den Reisenden vor Reisebeginn/Stornogegebühren

5.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von dem Pauschalreisevertrag **zurücktreten**. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Wir

empfehlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2 Tritt der Reisende **vor Reisebeginn zurück** oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann anstatt dessen eine angemessene Entschädigung verlangen. Dabei werden die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und der durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen, gewöhnlich mögliche Erwerb berücksichtigt. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je Reiseteilnehmer werden berechnet:

a) Standardgebühren:

Bis zum 31. Tag vor Reiseantritt: 40% des Reisepreises, aber mindestens 10€ pro Person.

Ab dem 30. Tag vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

Ab dem 17. Tag vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises.

Ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantreten der Reise: 90% des Reisepreises.

b) Rücktritt bei Schiffsreisen und Spezialprogrammen, auch inkl. Flugreise (ausgenommen Linienflüge):

Bis 90 Tage vor Reiseantritt 10% des Reisepreises.

Bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

Bis 30 Tage vor Reiseantritt 60% des Reisepreises.

Bis 7 Tage vor Reiseantritt 90% des Reisepreises.

Ab 6 Tage vor Reiseantritt 95% des Reisepreises.

Bei Nichtantritt der Reise: 100% des Reisepreises.

c) Bei lediglich vermittelten **Eintrittskarten** fallen 100% des Reisepreises bei Stornierung an.

d) Rücktritt bei gesondert gekennzeichnete Top-Angeboten, und bei ausgewählten, kurzfristigen bzw. preisreduzierten Spezialangeboten und Schiffsreisen (z.B. Vario/ Flexpreise):

Bis zum 50. Tag vor Reiseantritt 35% des Reisepreises.

Ab dem 49. Tag vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

Ab dem 29. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises.

Ab dem 23. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises.

Ab dem 16. Tag vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts und bei Nichtantritt der Reise: 95% des Reisepreises.

e) Für **Linienflüge** gelten die gesonderten Tarifbedingungen der jeweiligen Airline. Diese entnehmen Sie den Fluginformationen.

5.3 Als **Stichtag** für die Berechnung der Frist gilt der Zugang der Rücktrittserklärung. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6 Umbuchung, Ersatzperson

6.1 Auf Ihren Wunsch nimmt der Reiseveranstalter, soweit durchführbar, bis zum 46. Tag vor Reiseantritt bzw. bei Reisen im Sinne der Ziffer 8.4.2a bis zum 46. Tag vor Reiseantritt eine Abänderung der Bestätigung (Umbuchung) vor. Als **Umbuchungen** gelten z. B. Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Dafür wird eine gesonderte Gebühr von € 50,- pro Person erhoben. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Bitte achten Sie deshalb auch auf die korrekte Schreibweise Ihres Namens. Darüber hinaus gilt Folgendes: Bei einer **Änderung** der Beförderung, der Unterkunft (außer Änderungen innerhalb der gebuchten Unterkunft) oder des Reiseterrains wird der Reisepreis für die geänderten Leistungen auf der Basis der dann geltenden Preise und Bedingungen komplett neu berechnet. Bei einer Änderung innerhalb der gebuchten **Unterkunft** (z. B. Änderung der Zimmerkategorie, der Verpflegungsart oder der Zimmerbelegung des gebuchten Zimmers) wird der Preis für die geänderten Leistungen anhand der der Buchung bisher zugrundeliegenden Preise und Bedingungen neu ermittelt.

Änderungen **nach den oben genannten Fristen** (z. B. bei Standard-Gebühren ab 46. Tag vor Reiseantritt) sowie Änderungen über den Geltungszeitraum der der Buchung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung hinaus, können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.2 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden. Des Weiteren können Flugumbuchungen, Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels und des Reiseantritts bei gesondert gekennzeichneten Pauschalreisen, die Linienflug-

Sondertarife enthalten, stets nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.2 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden.

6.2 Innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn kann der Reisende auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass ein **Dritter** in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Diese Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter spätestens sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte vertragliche Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Reiseveranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten pauschal € 10,- zu verlangen. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Fluggesellschaften) tatsächlich entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Dem Reisenden bleibt der Nachweis mit dem Eintritt des Dritten nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

7 Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reisevertrag kann in folgenden Fällen vor Reiseantritt durch den Reiseveranstalter gekündigt werden:

7.1 ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende trotz Abmahnung durch den Reiseveranstalter die Durchführung der Reise nachhaltig stört. Gleiches gilt, wenn der Reisende sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Reiseveranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Der Reiseveranstalter muss jedoch die ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus anderweitiger Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm evtl. von Leistungsträgern erstatteten Beträge.

7.2 bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. den vorvertraglichen Informationen und in der Bestätigung angegebenen **Mindestteilnehmerzahl** kann der Reiseveranstalter von der Reise zurücktreten. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet. Der gezahlte Reisepreis wird unverzüglich zurückerstattet.

7.3 Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten, sofern er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände daran gehindert ist, den Reisevertrag zu erfüllen. Tritt der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

8 Reiseversicherungen

Wir empfehlen den rechtzeitigen Abschluss eines umfassenden **Reiseversicherungspaketes**. Insbesondere weisen wir hierbei auf die Reiserücktrittsversicherung hin, die in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, sofern der Reisende aus einem wichtigen Grund von der Reise zurückgetreten ist, ersetzt. Einzelheiten erfahren Sie in unserer Vertriebsstelle.

9 Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der **Sorgfaltspflicht** eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträgern;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

10 Schadensersatz

10.1 Sollte ein **Reisemangel** vorliegen, kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises oder der Kündigung Schadensersatz verlangen. Es sei denn, der Reisemangel ist von dem Reisenden oder von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer noch in anderer Weise an der Erbringung der Leistung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung beteiligt ist und für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar =war oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde. Der Reisende kann auch eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird.

10.2 **Haftungsbeschränkung** Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den **dreifachen Reisepreis** beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und

2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden.

10.3 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines **Leistungsträgers** verantwortlich ist.

10.4 Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als **Fremdleistungen** lediglich vermittelt wurden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, haftet der Reiseveranstalter nicht. Es sei denn, die Leistungsstörungen beruhen auf einem schuldhaften Verhalten von dem Reiseveranstalter im Rahmen der Vermittlungen.

11 Mitwirkungspflichten des Reisenden

11.1 Sollten die **Reisedokumente** nicht vor Reisebeginn bei dem Reisenden eingegangen sein, hat er den Reiseveranstalter zu benachrichtigen.

11.2 Sollten eventuell **Leistungsstörungen** auftreten, hat der Reisende diese unverzüglich der örtlichen Reiseleitung bzw. der Agentur zu melden. Sofern möglich, hat diese die Aufgabe Abhilfe zu schaffen. Sollten weder Reiseleitung noch Agentur erreichbar sein, oder können diese die Leistungsstörung nicht beheben, müssen die Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der zentrale des Reiseveranstalters gemeldet werden. Auf Verlangen wird der Reisende eine Niederschrift über die Beanstandungen von der örtlichen Reiseleitung oder der Agentur erhalten. Für eine Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind Reiseleitung und Agentur nicht befugt.

12 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

12.1 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über allgemeine **Pass- und Visumserfordernisse** sowie **gesundheitspolizeiliche Formalitäten** des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen zum Erhalt erforderlicher Visa vor Vertragsschluss sowie ggf. bis zum Reiseantritt auftretende eventuelle Änderungen zu unterrichten. Die Bekanntgabe der obigen Bestimmungen bei Buchung einer Reise oder Reiseleistung dem ReisetTeilnehmer gegenüber bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Buchung. Unterstellt wird dabei grundsätzlich, dass der ReisetTeilnehmer deutscher Staatsbürger ist, es sei denn, dass die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat erkennbar ist. In der Person des ReisetTeilnehmers begründete persönliche Umstände können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie nicht ausdrücklich vom ReisetTeilnehmer mitgeteilt oder offenkundig sind.

12.2 Für die **Einhaltung** aller für die Durchführung der Reise wichtigen **Vorschriften** ist der Reisende selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung hervorgehen, gehen zu Lasten des Kunden, insbesondere Reiserücktrittskosten. Ausgenommen sind schuldhaft falsche oder Nichtinformationen die durch den Veranstalter bedingt sind.

12.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die **rechtzeitige Erteilung** und den **Zugang notwendiger Visa** durch die jeweilige diplomatische Vertretung, sofern er mit der Besorgung beauftragt wurde. Es sei denn, die Verzögerung ist durch den Reiseveranstalter zu vertreten. Für die Erlangung von Visa etc. müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum von 8 Wochen rechnen.

12.4 Den **vorvertraglichen Informationen** entnehmen Sie, ob für Ihre Reise ein Personalausweis genügt, oder ob ein Reisepass erforderlich ist. Bitte achten Sie auch auf die ausreichende Gültigkeitsdauer. Kinder benötigen eigene Reisedokumente.

12.5 **Zoll- und Devisenvorschriften** werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt, informieren Sie sich bitte ausführlich und befolgen Sie unbedingt die Vorschriften.

12.6 Der ReisetTeilnehmer sollte sich rechtzeitig über **Infektions- und Impfschutz** sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen, auch bezüglich des Thrombose- Risikos bei Langstreckenflügen, informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen.

Allgemeine Informationen geben insbesondere Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, Tropenmediziner, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

13 Eintrittskarten

Vermittelt der Reiseveranstalter im Rahmen der Reise Eintrittskarten für Veranstaltungen, erbringt dieser eine Fremdleistung. Daher haftet er nicht für die Durchführung dieser Veranstaltung. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (vgl. 5.2 c).

14 Busreisen

Busreisen, die in der Bundesrepublik Deutschland beginnen, werden im Sinne des Gesetzes über die

Beförderung von Personen zu Lande (BbefG) vom jeweiligen Busveranstalter verantwortlich durchgeführt. Die Haftung des Reiseveranstalters bleibt hiervon unberührt.

15 Abtretungsverbot

Jegliche Abtretung von Ansprüchen des ReisetTeilnehmers gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot betrifft sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag und im Zusammenhang damit sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung.

16 Datenschutz

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Dabei werden sie nach deutschen und europäischen Datenschutzrecht bearbeitet.

17 gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche, unabhängig von dem Rechtsgrund, verjähren zwei Jahre nach der vertraglichen Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

18 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

19 Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder gegen Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter:

Optimal-Reisen

Lufthansa City Center

Nautilus Reisebürogesellschaft mbH

Börsenstraße 31 A

26382 Wilhelmshaven

Handelsregister: Oldenburg HRB 130383

Telefon +49 4421 15015

E-Mail info@lcc-whv.de

Site www.lcc-wilhelmshaven.de

Stand 01.11.2021